



---

**Resolution 1955 (2010)**

**verabschiedet auf der 6447. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 14. Dezember 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2010 (S/2010/513) und vom 23. November 2010 (S/2010/598) an den Präsidenten des Sicherheitsrats, denen die Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 20. und 23. September 2010 beziehungsweise vom 12. November 2010 beigefügt sind,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1717 (2006) vom 13. Oktober 2006, 1824 (2008) vom 18. Juli 2008, 1855 (2008) vom 19. Dezember 2008, 1878 (2009) vom 7. Juli 2009, 1901 (2009) vom 16. Dezember 2009 und 1932 (2010) vom 29. Juni 2010,

insbesondere *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Sicherheitsrat den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*Kenntnis nehmend* von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie (S/2010/574), dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*feststellend*, dass vier ständige Richter der Berufungskammer neu zugeteilt werden und dass ein ständiger Richter den Gerichtshof verlassen wird, wenn die ihnen zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind,

*in der Überzeugung*, dass es ratsam ist, die dem Generalsekretär in Resolution 1901 (2009) gewährte Ermächtigung zu verlängern, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut des Gerichtshofs genehmigten neun Ad-litem-Richtern weitere Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verfahren durchführen und so die Ziele der Arbeitsabschlußstrategie erreichen kann,



*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an den Gerichtshof, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

*Kenntnis nehmend* von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über den Verlust erfahrener Mitarbeiter und *erneut erklärend*, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass Richter Joseph Asoka de Silva und Richter Taghrid Hikmet ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, ermächtigt sind, den Fall *Ndindiliyimana et al.* zu erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben, und *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall im März 2011 abzuschließen;

2. *beschließt*, dass Richter Joseph Masanche ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, ermächtigt ist, den Fall *Hategekimana* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat, und *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall im Januar 2011 abzuschließen;

3. *beschließt*, dass im Hinblick auf den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren durch den Gerichtshof die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von neun überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf betragen darf und bis zum 31. Dezember 2011 auf höchstens neun zurückgeführt werden muss;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, *fordert* das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und *fordert* gleichzeitig den Gerichtshof *auf*, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---